

Vom TRVB-AK wurden folgende Grundsatzbeschlüsse gefasst:

Ad Punkt 5.4 TRVB A 150: Die Entriegelung der Sperre der Notklappe in der Fahrkorbdecke zum Zwecke der Selbstbefreiung vom Fahrkorbinneren des Fahrkorbes sowie die Verriegelung der Aufstiegsleiter ist entweder mittels Feuerwehrsafeschlüssel oder Dreikantschlüssel zulässig.

Ad Punkt 5.9.1 TRVB A 150: Bei Feuerwehr-Aufzügen in Gebäuden mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 32 m (unabhängig von der Nutzung) kann auf die Ausführung der Ersatzstromversorgung als Sicherheitsstromversorgung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002 unter folgenden Bedingungen Abstand genommen werden:

- der Feuerwehraufzug ist als eigener Verbraucher mittels einer eigenen Energieversorgungsleitung, an die keine nicht zum Feuerwehraufzug gehörigen weiteren Verbraucher angeschlossen sein dürfen, direkt an die Niederspannungs-Hauptverteilung („Wurzel“) des jeweiligen Objekts angeschlossen;

und

- diese Niederspannungs-Hauptverteilung liegt in einem eigenen Brandabschnitt;

und

- die zur Aufzugsversorgung dienenden elektrischen Leitungen werden mit Funktionserhalt E90 gemäß ÖNORM DIN 4102-12 ausgeführt;

und

- die Leitungsschutzorgane der el. Hausinstallationen sind allesamt so kurzschluss-selektiv ausgeführt, dass sichergestellt ist, dass die Leitungsschutzorgane an der Objekt-Einspeisestelle bei einem möglichen elektrischen Schaden (Kurz- oder Masseschluss in einem Verbraucherstromkreis) nicht ausgelöst werden, sondern die Abschaltung nur im betroffenen Verbraucherstromkreis erfolgt.

Ausgenommen von dieser Erleichterung sind Gebäude, in denen aus anderen Gründen eine Netzersatzanlage vorhanden bzw. erforderlich ist, sowie Gebäude in exponierten Lagen, bei denen die Hauseinspeisung nicht über ein Netz, sondern eine lange Stickleitung oder eine Freileitung erfolgt.

Für Gebäude mit einer eigenen Stromversorgung ist ein auf diesen Umstand eingehendes Sicherheitskonzept zu erstellen.